

# Abgrenzung gewerbliche versus landwirtschaftliche Mühlen

## 1. Tätigkeiten land-und forstwirtschaftlicher Erwerbe-und Wirtschaftsgenossenschaften/Getreidemühle

§ 2 Abs. 1 Die GewO 1994 ist .... auf die den nach folgenden Bestimmungen angeführten Tätigkeiten nicht anzuwenden

Z. 4 die nachstehenden Tätigkeiten land-und forstwirtschaftlicher Erwerbs-und Wirtschaftsgenossenschaften nach Maßgabe des Abs.7, soweit der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften im wesentlichen der Förderung des Erwerbs oder Wirtschaft ihrer Mitglieder dient:

a) der Betrieb von Sägen, Mühlen; Molkereien, Brennereien, Keltereien und sonstigen nach altem herkommen üblichen Zweigen der Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;

( § 1 Abs.7 und 8 sieht teilweise die Anwendung der GewO 1994 auf Tätigkeiten der land- und forstwirtschaftlicher Erwerbe-und Wirtschaftsgenossenschaften vor).

Z. Damit ist eindeutig gesetzlich geklärt, dass das Mahlen von Getreide durch and-und forstwirtschaftlicher Erwerbe-und Wirtschaftsgenossenschaften keine gewerbliche Tätigkeit nach der GewO 1994 darstellt, solange dies im wesentlichen der Förderung des Erwerbs oder Wirtschaft ihrer Mitglieder dient:

Zum Begriff „Förderung des Erwerbs oder Wirtschaft ihrer Mitglieder“ finden sich folgende Kommentare und Judikatur:

- *Soweit es sich ... um die Förderung ihres Erwerbs handelt, muss der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft mit der Erwerbstätigkeit der Mitglieder in einem Zusammenhang stehen, zB eine Winzergenossenschaft mit Weinbautreibenden, eine Molkereigenossenschaft mit Milchwirtschaftstreibenden. Dabei liegt im Gegensatz zu anderen Gesellschaften, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, der Schwerpunkt bei Genossenschaften in der naturalen Förderung durch Geschäftsverkehr mit ihren Mitgliedern. ( Kalls/Nowotny/Schauer, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2017) S.1476, Rz 5/7 )*
- Dazu auch der VfGH in einem Erkenntnis von 1979 :  
*Es ist wohl anzunehmen-wenngleich hier nicht zu prüfen-, daß zum Betrieb von Sägen, Mühlen, Molkereien und anderen nach altem Herkommen üblichen Zweigen der Verarbeitung auch noch der Verkauf der solcherart verarbeiteten Produkte gezählt werden kann.Dabei kann es sich aber jedenfalls immer nur um die in den genannten Verarbeitungsbetrieben selbst (mindestens teilweise) verarbeiteten Erzeugnisse handeln. Der Verkauf der schon von Mitgliedern oder Dritten verarbeiteten Produkte als solchen ist auch dann nicht Betrieb einer Säge, Mühle oder Molkerei, wenn die Verarbeitung durch einen Landwirt oder aber in anderen (vom Verkäufer verschiedenen) Verarbeitungsbetrieben dieser Art erfolgt ist.Es ist vielmehr bloßer Verkauf verarbeiteter Erzeugnisse und daher als Gewerbe zu beurteilen (VfGH G 2/79 vom 24.03.1979).*
- Umgekehrt ist danach die GewO auf Tätigkeiten land-und forstwirtschaftlicher Erwerbs-und Wirtschaftsgenossenschaften anzuwenden, sofern einen solche Genossenschaft eine andere als in Z.4 erwähnte Tätigkeit ausübt oder ihr Geschäftsbetrieb nicht wesentlich der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dient, also wesentlich über den Kreis der Genossenschaftsmitglieder hinausgeht ( Grabler, Stolzlechner, Wendl, Kommentar zur GewO<sup>3</sup>(2011)) Seite 64, Rz 9).

## 2. Tätigkeiten eines Land- und Forstwirtes /Getreidemahlen-Getreidemühle

- Nach § 2 Abs.1 GewO 1994 ist diese .... auf folgende Tätigkeiten nicht anzuwenden:
  1. *die Land-und Forstwirtschaft (Abs.2 und 3);*
  2. *die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (Abs.4)*
  
- Gem. Abs.3 gehören zur Land-und Forstwirtschaft  
*1.die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, einschließlich...“*
  
- Eine genauere Definition, was darunter zu verstehen ist, gibt die, aufgrund Abs.3a leg.cit. vom Wirtschaftsministerium erlassene, Urprodukteverordnung (BGBL. II Nr. 410/2008):  
*§ 1. Als der land-und forstwirtschaftlichen Urproduktion zugehörige Produkte im Sinne des § 2 Abs.3a der Gewerbeordnung 1994, BGBL. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung, gelten:*
  - 1.
  - 2.
  3. **Getreide;...**
  
- Abs.4 GewO 1994 definiert Nebengewerbe der Land-und Forstwirtschaft:  
*Abs.4 Unter Nebengewerbe der Land-und Forstwirtschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes(Abs.1 Z 2) sind zu verstehen:*
  - 1.*die Verarbeitung und Bearbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes unter der Voraussetzung, daß der Charakter des jeweiligen Betriebes als land-und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt; die Be-und Verarbeitung kann auch durch einen befugten Gewerbetreibenden im Lohnverfahren erfolgen; der Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse muß gegenüber dem Wert des bearbeitet oder verarbeiteten Naturproduktes untergeordnet sein;*
  2. ....

Unter **“Be-und Verarbeitung“** versteht man die Erzeugung von Produkten aus Erzeugnissen der land-und forstwirtschaftlichen Urproduktion (Naturprodukte“), aus dem erlaubten Zukauf („zugekaufte Naturprodukte“) und allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnissen (Grabler, Stolzlechner, Wendl, Kommentar zur GewO<sup>3</sup>(2011)) Seite 156, Rz 129).

Das Mahlen von **eigenem**, und allenfalls in gewissem Ausmaß zugekauftem Getreide zu Mehl durch einen Landwirt ist wohl als zulässige Be-und Verarbeitung zu qualifizieren.

Die **Zulässigkeit der Verarbeitung und Bearbeitung des eigenen Naturproduktes** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. der Charakter des jeweiligen Betriebes als land-und forstwirtschaftlicher Betrieb muss gewahrt bleiben;
2. der Wert der allenfalls mitverarbeitete Erzeugnisse muss gegenüber des bearbeiteten oder verarbeiteten Naturproduktes untergeordnet sein (dies ergibt sich bereits aus der Formulierung **“überwiegend des eigenen Naturproduktes“**) (Grabler, Stolzlechner, Wendl, Kommentar zur GewO<sup>3</sup>(2011)) Seite 157, Rz 130).

Zum zulässigen Ausmaß des Zukaufes von Naturprodukten (auch Getreide) findet sich in § 2 Abs.3 Z.1 GewO 1994 ebenfalls eine Regelung (Auszug):

1. ....; *hinsichtlich aller Betriebszweige mit Ausnahme des Weinbaues, ferner der Zukauf von aus dem EWR stammenden Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges, wenn deren Einkaufswert nicht mehr als 25 vH des Verkaufswertes aller Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges beträgt; hinsichtlich aller*

*Betriebszweige ferner der Zukauf von aus dem EWR stammenden Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges im ernteausfallsbedingten Umfang;*

- Das Erfordernis „überwiegend“ ist folglich erfüllt, wenn höchstens 25% anderer als eigener bzw. ernteausfallsbedingt zugekaufter Produkte be- und verarbeitet werden. Erlaubt sind daher, die Be- und Verarbeitung von „eigenen“ also im Land- und Forstwirtschaftsbetrieb erzeugten, aber auch auf Grund des Zukaufsrechts (Abs 3 Z1) rechtmäßig erworbenen Naturprodukten (Grabler, Stolzlechner, Wendl, Kommentar zur GewO<sup>3</sup>(2011)) Seite 158, Rz 130).
- Durch die Be- und Verarbeitung eigener Naturprodukte muss der Charakter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gewahrt werden. Die Nebengewerbliche Tätigkeit darf nicht den Charakter eines Gewerbebetriebs annehmen; dies ist nach den allgemeinen Gewerbevoraussetzungen des § 1 zu beurteilen (Grabler, Stolzlechner, Wendl, Kommentar zur GewO<sup>3</sup>(2011)) Seite 159, Rz 133).
- Jedem Erzeuger steht auch das Recht zu, seine Erzeugnisse zu verkaufen!

**Zusammenfassend kann man daher festhalten**

- 1. Der Betrieb einer Getreidemühle durch eine land- und forstwirtschaftlicher Erwerbe- und Wirtschaftsgenossenschaften unterliegt solange nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung, solange dieser Betrieb im Wesentlichen die Kriterien für der Förderung des Erwerbs oder Wirtschaft ihrer Mitglieder erfüllt.**
- 2. Ein Land- und Forstwirt darf sein eigenes Getreide als Naturprodukt, sowie im Ausmaß von 25% zugekauftes Getreide mahlen (be- und verarbeiten), soweit der Charakter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gewahrt ist.**
- 3. Diese Mehl darf er auch verkaufen oder weiterverarbeiten.**